

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **85 (2005)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung» will das deutsche Gesetz unterbinden. Zu diesem Zweck scheut sich Rot-Grün nicht, einen Grundpfeiler der liberalen Rechtsordnung anzusägen: die Unschuldsvermutung. Künftig soll für vermutete Diskriminierer eine Beweislastumkehr gelten (im rot-grünen Neusprech heisst es «verschobene Beweislast» und «gesteigerte Darlegungspflicht»). Schon «glaubhafte Hinweise» genügen, dann muss der Beschuldigte seine Unschuld beweisen. Weiter sollen auch Klagen von Nichtbetroffenen zugelassen sein, was zu einer wahren Prozessflut führen wird, wenn auch interessierte Dritte, selbst ohne Auftrag der angeblich Diskriminierten, vor Gericht ziehen könnten.

Wirtschaftsvertreter haben mit heftigem Widerspruch auf den rot-grünen Entwurf zum ADG reagiert: Von «Sprengstoff für die Wirtschaftsordnung» sprach Arbeitgeberpräsident Hundt, IHK-Präsident Ludwig Georg Braun warnte vor «unkalkulierbaren Risiken für den Mittelstand». Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU) beklagte ein «bürokratisches Monster». Es drohe ein

«Minenfeld für Unternehmer», so der Bund Junge Unternehmer, wenn künftig Ämter und Gerichte jeden Vertrag auf Diskriminierungen durchleuchten. Auch beim Verband «Haus und Grund» schrillten die Alarmglocken, denn Vermieter wären vom ADG besonders hart betroffen. Allerdings, so grosszügig ist Rot-Grün, soll es für den «Nahbereich», etwa bei Einliegerwohnungen, Ausnahmen vom Antidiskriminierungszwang geben.

Ökonomen mögen einwenden, dass doch alles wirtschaftliche Handeln zwangsläufig «Diskriminierung» (lat.: «Unterscheidung») beinhalte. Nachfrager prüfen Waren und Dienstleistungen auf deren Qualität, Anbieter unterscheiden nach der Bonität und Verlässlichkeit potentieller Vertragspartner. Milton Friedman hat einmal mit Blick auf die Emanzipation der Juden und anderer Minderheiten im Kapitalismus argumentiert, der Markt sei «farbenblind»: Wo es freien Wettbewerb gibt, zählt nur die Leistung allein. «Niemand, der auf den Markt geht, um Brot zu kaufen, weiss oder kümmert sich darum, ob ein Jude, Katholik, Protestant, Muslim oder Atheist, ob ein Weisser oder ein Schwarzer das Getreide angebaut hat.» Wenn aber ein Müller persönlichem Vorurteile folge und daher

systematisch nicht beim billigsten und besten Anbieter kaufe, dann nehme er einen Wettbewerbsnachteil in Kauf, der ihn selber schädige und langfristig gar vom Markt fegen könne. Jeder, so Friedman, könne irrationale Vorurteile haben. Der Markt selbst straft dafür.

In den USA richtet sich der Antidiskriminierungswahn zunehmend gegen diejenigen, die vermeintlich von ihm profitieren. So führt Bernstein Fälle von Einwanderern an, deren Firmen mit Verfahren überzogen wurden, weil sie hauptsächlich Mitarbeiter der eigenen ethnischen Gruppe beschäftigten. Der polnische Gartenbrunnenbauer Ted Grezeskiewicz wurde gleich wie der koreanische Hauswartvermittler Andrew Hwang aus Chicago von Schergen der Equal Employment Opportunity Commission vor den Kadi gezerzt und durch Prozesskosten und Schadensersatzpflichten ruiniert. Ihr Vergehen: beide hatten einige Dutzend Arbeiter aus der (ethnisch geprägten) Bekanntschaft geworben und nicht durch teure, «nichtdiskriminierende» Stellenanzeigen in der Zeitung rekrutiert.

PHILIP PLICKERT, geboren 1979, studierte Ökonomie an der Universität München und an der London School of Economics. Momentan doktortiert er an der Universität Tübingen.

Inserat



Schulthess Druck
Tradition und Vision vereint!

Arbenzstrasse 20, Postfach, 8034 Zürich
Telefon: 044 383 66 50, Telefax: 044 383 79 45
mail@schulthessdruck.ch, www.schulthessdruck.ch